

Satzung des Kulturvereins Wittingen e.V.

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 8. April 1999

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kulturverein Wittingen e.V.“ und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist die Stadt Wittingen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird durch die Trägerschaft in gemeinnütziger Weise für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, literarische und wissenschaftliche Vorträge, Werkstattwochen für bildende Künstler sowie Kunstaustellungen für die Mitglieder und die gesamte Bevölkerung der Stadt Wittingen und ihrer Umgebung in der Stadt Wittingen verwirklicht. Besonderes Anliegen ist die Förderung von Kultur im ländlichen Raum.
2. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keinerlei konfessionelle oder parteipolitische Ziele. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereins. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
3. Bei den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
4. Nur Mitglieder können in ein in der Satzung vorgesehenes Amt gewählt werden.
5. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins schädigt. Ein Ausschluss erfolgt außerdem, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist und die Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, sofern sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Satzungsbeschluss sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins oder zwei Mitglieder des Vorstands dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.

2. Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Wittingen (z.Zt. das Isenhagener Kreisblatt) eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt an dem Tag nach der Veröffentlichung der Einladung.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben sind.

4. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Wahl des Vorstands.
 - Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer.
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands.
 - Wahl der Rechnungsprüfer.
 - Satzungsänderungen.
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - Festsetzung oder Änderung der Ehrenamtspauschale für die/ den Vorsitzende(n) und für die/ den Kassenverwalter.

5. Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden,
 - der/dem zweiten Vorsitzenden,
 - der/dem Schriftführer/in,
 - der/dem Kassenverwalter/in.
 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste oder zweite Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

3. Hinzu treten ein bis fünf Beisitzer mit Stimmrecht. Auch die Beisitzer werden von

der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

4. Die erste Amtszeit der/des zweiten Vorsitzenden, der Kassenverwalterin/ des Kassenverwalters und der zweiten und vierten Beisitzerin oder des zweiten und vierten Beisitzers dauert nur zwei Jahre. Damit sind alle zwei Jahre Vorstandsposten neu zu besetzen. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter die/der erste und zweite Vorsitzende.
7. Der Vorstand legt die Höhe der Eintrittspreise zu Veranstaltungen des Vereins fest und entscheidet in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen von über 1000,-- Euro.
8. Zur Abdeckung des tatsächlich zur Erfüllung ihrer umfangreichen Aufgaben zu leistenden Sachaufwandes wird der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem Kassenverwalter/in eine pauschale monatlich zu zahlende Ehrenamtspauschale gewährt. Die Entschädigung beträgt für die/den ersten Vorsitzende/n 75,--Euro und für die/den Kassenverwalter/in 40,--Euro.

§ 6

Rechnungsprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, denen es obliegt, die Jahresrechnungen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl einer/s der beiden Rechnungsprüfer/innen ist zulässig.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 8 Beitragspflicht

1. Die dem Verein angehörenden Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und am 30. April eines jeden Jahres fällig.

§ 9 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wittingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
beraten und beschlossen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Wittingen, den